



Künstliche Intelligenz in Prüfungsszenarien

Eine Handreichung der
Rechtsinformationsstelle für die
digitale Lehre bwDigiRecht

28.03.2025

Martin Drossos, Jana Knecht,
Maximilian Spehn

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|--|-----------|
| 1. | Begriffliche Grundlagen und Rechtsquellen | 3 |
| 2. | Prüfungsszenarien..... | 5 |
| 2.1. | Realpräsenzprüfungen..... | 5 |
| 2.2. | Realabsenz- und Online-Absenzprüfung..... | 6 |
| 2.3. | KI-integrierende Prüfungen | 7 |
| 3. | Prüfungsrecht..... | 9 |
| 4. | Fazit | 11 |
| 5. | Literaturverzeichnis..... | 13 |



Künstliche Intelligenz in Prüfungsszenarien¹

Martin Drossos, Jana Knecht, Maximilian Spehn (bwDigiRecht), 28.03.2025

Diese Handreichung analysiert den Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) in Hochschulprüfungen und beleuchtet dabei rechtliche, technische und ethische Herausforderungen. Im Zentrum steht die Differenzierung zwischen KI-robusten Prüfungen, bei denen die KI-Nutzung unterbunden wird, und KI-integrierenden Formaten, die KI entweder als Werkzeug oder als Prüfungsgegenstand aktiv einbinden.

1. Begriffliche Grundlagen und Rechtsquellen

Das Prüfungsrecht, als Bestandteil des Hochschulrechts, fällt in die ausschließliche Regelungskompetenz der einzelnen Bundesländer.² Das Land Baden-Württemberg hat jedoch bislang von spezifischen Regelungen im Hinblick auf KI im Rahmen des Landeshochschulgesetzes abgesehen, sodass die aktuelle Fassung³ keinen expliziten KI-Begriff enthält. Das Fünfte Hochschulrechtsänderungsgesetz (5. HRÄG) zielt zwar darauf ab, den Hochschulen „weitere Flexibilität hinsichtlich der Digitalisierung“ zu gewähren, enthält jedoch keine präzisen Bestimmungen zum Umgang mit KI.⁴

Diese gesetzgeberische Zurückhaltung auf Landesebene steht im Widerspruch zur wachsenden Praxisrelevanz von KI-Systemen im Hochschulkontext. Zur Schließung der Kluft zwischen bestehendem Regelungsbedarf und der praktischen Anwendung, ist eine Orientierung an der KI-Verordnung erforderlich, die bereits verbindliche Kategorisierungen vornimmt.

In den folgenden Ausführungen wird der Begriff der KI primär im Sinne **generativer KI** verwendet. Diese Systeme erzeugen auf Basis vorhandener Informationen neue Inhalte wie Texte, Bilder, Programmcode oder Audiodateien, deren Gestaltung nicht von den Entwickelnden vordefiniert wurde.⁵

¹ Alle hier zitierten Online-Quellen wurden zuletzt am 28.03.2025 abgerufen. Kostenlos abrufbare Medien sind in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis verlinkt.

² von Coelln/Haug, Hochschulrecht Baden-Württemberg, Vorwort.

³ Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114).

⁴ Im Kontext "Digitalisierung" erfolgt vor allem i.R.d. §§ 32a, b LHG die Präzisierung von Begriffen und die Konkretisierung einer Rechtsgrundlage, s. Landtag Baden-Württemberg, Anhörungsentwurf Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften, S. 91.

⁵ Wagner, MMR, 298 (298); Werry, MMR 2023, 911 (911), vgl. ErwGr. 99 EU, AI Act / KI-VO.

Neben generativer KI existieren **prädiktive** KI-Systeme, die auf Basis vorhandener Daten Prognosen erstellen. Gemäß Anhang III Nr. 3b der KI-Verordnung können solche Systeme im Hochschulkontext beispielsweise das digitale Lernverhalten von Studierenden - Nutzungsdauer, Klickverhalten und Bearbeitungszeiten⁶ sowie historische Leistungsdaten analysieren, um Vorhersagen über den Prüfungserfolg zu treffen.⁷ Diese Technologie wird bereits in der medizinischen Forschung eingesetzt und ermöglicht im Rahmen von Learning Analytics eine individualisierte Förderung der Studierenden.⁸

Der Einsatz von KI in Prüfungsszenarien eröffnet ein komplexes rechtliches und praktisches Diskussionsfeld, das in Abhängigkeit vom jeweiligen Kontext differenziert betrachtet werden muss.⁹ Um eine fundierte Grundlage für diese Diskussion zu schaffen, ist es ferner unerlässlich, zwischen den KI-robusten und KI-integrierenden Prüfungsformaten zu unterscheiden.

Der Begriff **KI-robust** oder KI-widerstandsfähig bezieht sich auf Prüfungsformate, die den Einsatz von KI sowohl materiell-rechtlich, beispielsweise durch spezifische Verbotsnormen, als auch prozessrechtlich, etwa durch geeignete Kontrollmechanismen, unterbinden oder zumindest erschweren.¹⁰ Diese Formate zielen darauf ab, die Integrität der Prüfungen zu wahren und sicherzustellen, dass die Bewertung der Studierenden nicht durch den Einsatz von KI beeinflusst wird.¹¹

Im Gegensatz dazu beschreibt der Begriff **KI-integrierend** Prüfungsformate, die KI gezielt als Werkzeug in den Prüfungsprozess einbinden.¹² Dies kann etwa in Form eines KI-gestützten Hilfsmittels für die Studierenden geschehen. Diese Herangehensweise eröffnet neue Möglichkeiten für die Gestaltung von Prüfungen, indem sie die Potenziale der Technologie nutzt.¹³

⁶ Salden/Leschke, Learning Analytics und Künstliche Intelligenz in Studium und Lehre, S. 97 ff.

⁷ Schmohl u. a., Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung. Chancen und Grenzen des KI-gestützten Lernens und Lehrens, S. 10 f.

⁸ Krauss, Künstliche Intelligenz und Hirnforschung, S. 210.

⁹ Hülsmann, Day of Teaching 2025: "AI is a Desire Path"., [Day of Teaching 2025: "AI is a Desire Path"](#).

¹⁰ Universität Graz, Prüfungsdesign & KI: eine Orientierungshilfe für Lehrende, S. 5 f.; mehr dazu: [Concordia University of Edmonton, Taking Control of Generative AI., AI-resistant Assessments - Concordia University of Edmonton.](#)

¹¹ Alkhouk/Khlaif, AI-resistant assessments in higher education: practical insights from faculty training workshops, S. 5.

¹² Universität Graz, Prüfungsdesign & KI: eine Orientierungshilfe für Lehrende, S. 4 f., [Handreichung Prüfungsdesign und KI.](#)

¹³ Gimpel u. a., Unlocking the Power of Generative AI Models and Systems such as GPT-4 and ChatGPT for Higher Education: A Guide for Students and Lecturers, S. 33 f.

2. Prüfungsszenarien

Der Einsatz von KI wird in Abhängigkeit vom jeweiligen **Prüfungsszenario** unterschiedlich gehandhabt und bewertet.¹⁴ Die Prüfungsszenarien ergeben sich aus einer Kombination von zwei Durchführungsebenen: der Unterscheidung zwischen Realpräsenz-, Realabsenz-, Online-Präsenz-, und Online-Absenzprüfungen.¹⁵ Für jedes dieser Prüfungsszenarien gibt es zwei mögliche Ansätze zum Umgang mit KI: KI-robust und KI-integrierend.

2.1. Realpräsenzprüfungen

Bei der **Realpräsenzprüfung** handelt es sich um eine herkömmliche Prüfung, die in Echtzeit durchgeführt wird, wobei sowohl die Studierenden als auch die Prüfenden oder deren Vertretung physisch anwesend sind. Typische Formate sind die mündliche Prüfung vor Ort oder die schriftliche Klausur im Hörsaal.¹⁶ Die Realpräsenzprüfungen erweisen sich beim Verbot der Verwendung unzulässiger technischer Hilfsmittel, welches in der Regel Endgeräte mit potenziellem Zugriff auf KI-Systeme einschließt, dem ersten Anschein nach als KI-robust.¹⁷

Ein Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe im Eilverfahren vom Oktober 2023 legt nahe, dass die vorgenannte Annahme nicht in allen Fällen zutreffend sein muss. Obwohl dieser Beschluss primär Fragen der Lehre betrifft, lassen sich die darin enthaltenen Erwägungen analog auf den Bereich des Prüfungsrechts anwenden.¹⁸ Im konkreten Fall, wehrte sich ein Professor gegen ein Schreiben des Dekans, das besagte die „Verwendung digitaler Medien (Laptops, Tablets, Smartphones) seitens der Studierenden in Lehrveranstaltungen [...] zulässig und daher zu erlauben [sei].“¹⁹ Das Gericht gab dem Antragsteller insofern Recht, als dass die betreffende Veranstaltung auf einen spezifischen Kompetenzerwerb abzielte, etwa das Definieren eines philosophischen Begriffs, und dieser im vorliegenden Fall „durch den studentischen Gebrauch von mobilen digitalen Endgeräten während der Lehrveranstaltung unterlaufen und verunmöglicht werde [...]“²⁰ Dabei nannte das Gericht explizit die Gefahr, dass Studierende in diesem Kontext eine Definition „aus [...] online verfügbarer sogenannter ‘künstlicher Intelligenz’ zu übernehmen, ohne die kognitiven Akte, die zu diesem Ergebnis führten, unter

¹⁴ *Universität Graz*, Prüfungsdesign & KI: eine Orientierungshilfe für Lehrende, S. 4.

¹⁵ *Escher-Weingart*, Die Prüfung - das unbekannte Wesen, S. 26 f.

¹⁶ *Escher-Weingart*, Die Prüfung - das unbekannte Wesen, S. 26.

¹⁷ Vgl. *Schwartmann u. a.*, Ordnung der Wissenschaft 2024, 161 (161 f.).

¹⁸ Vgl. *Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht*, NZA-RR 2023, 678 (678).

¹⁹ *VG Karlsruhe*, Beschluss vom 18. Oktober 2023 – 6 K 3844/23, Rn. 15.

²⁰ *VG Karlsruhe*, Beschluss vom 18. Oktober 2023 – 6 K 3844/23, Rn. 61.

[der] Anleitung [des Professors] in der richtigen Reihenfolge und auf die richtige Weise selbst zu vollziehen und dadurch die Methode zu erlernen.“²¹

Es erfolgen keine Ausführungen dazu, inwiefern diese Kompetenzen geprüft werden, sodass keine Aussage darüber getroffen werden kann, ob das Gericht hinsichtlich der Gefahr der Verwendung von KI im Prüfungsprozess prüfungsrechtliche Bedenken äußerte.²² Es erscheint jedoch plausibel, dass die Prüfungsleistung auf eben jenen methodischen und fachlichen Kompetenzen basieren könnte, sodass in einem solchen Fall die Nutzung von KI eine rechtliche Problematik darstellen würde und das Szenario dann nicht mehr als KI-robust bezeichnet werden könnte.²³

2.2. Realabsenz- und Online-Absenzprüfung

Obwohl sich die Realabsenzprüfung von der Online-Absenzprüfung unterscheidet, werden beide Prüfungsformen im folgenden Abschnitt gemeinsam erörtert, da das gemeinsame Element der Absenz entscheidend für die potenzielle Nutzung von KI ist. Die **Realabsenzprüfung** stellt eine konventionelle Prüfungsform dar, bei der die Prüfung nicht in Echtzeit durchgeführt wird. Im Gegensatz dazu umfasst die **Online-Absenzprüfung** sämtliche elektronischen Prüfungsformate, die ebenfalls nicht in Echtzeit stattfinden. In beiden Prüfungsszenarien sind Prüfende und Studierende nicht simultan anwesend.²⁴

Während bei Realpräsenzprüfungen eine KI-robuste Ausgestaltung durch das Verbot der Nutzung unzulässiger technischer Hilfsmittel und die Möglichkeit der Beaufsichtigung der Studierenden in der Regel gewährleistet werden kann, ist dies bei Absenzprüfungen mangels gleichzeitiger Anwesenheit von Prüfenden und Studierenden nicht möglich. Laut einer Recherche von Tobias Solis für Scribbr, einem privatwirtschaftlichen Lektorat, verbieten lediglich 2% der deutschen Hochschulen den Einsatz von ChatGPT und ähnlichen KI-Tools für Prüfungsleistungen wie Hausarbeiten oder Examina, während 63%

²¹ *VG Karlsruhe*, Beschluss vom 18. Oktober 2023 – 6 K 3844/23, Rn. 61.

²² Das *VG Karlsruhe* wägt vielmehr die Lehrfreiheit des Antragstellers mit nicht verfassungsrechtlich geschützten Interessen der Studierenden ab, vgl. *VG Karlsruhe*, Beschluss vom 18. Oktober 2023 – 6 K 3844/23, Rn. 62.

²³ Im Ausgangsfall ging es um ein Begleitseminar im Fach Philosophie zu einem integrierten Semesterpraktikum an der PH Heidelberg, wobei nicht klar wird, um welche Veranstaltung es sich genau handelt. Es kann daher weder ein Rückschluss auf Modulhandbuch noch auf die Prüfungsordnung des Studiengangs gezogen werden. Im Ergebnis bleibt daher offen, inwiefern die vom Antragsteller geltend gemachten Kompetenzen Teil der Prüfungsleistung sind. *VG Karlsruhe*, Beschluss vom 18. Oktober 2023 – 6 K 3844/23, Rn. 8 ff.

²⁴ *Escher-Weingart*, *Die Prüfung - das unbekannte Wesen*, S. 26 f., 28.

keine oder nur sehr vage Richtlinien hierzu haben. Im Gegensatz dazu erlauben 23% der deutschen Hochschulen den KI-Einsatz teilweise und 12% generell.²⁵

Das Ausmaß, in dem KI in eine Prüfung tatsächlich integriert wird, variiert signifikant nach Hochschule und Veranstaltung. In Bezug auf ChatGPT stellt die Fernuniversität Hagen fest, dass „[i]n Prüfungssituationen [...] eine aktive Nutzung des Tools [...] nicht vorausgesetzt werden [kann], da weder das Anlegen eines Accounts verlangt werden kann, noch zuverlässige Erreichbarkeit gewährleistet ist.“²⁶ Dies wirft bereits Bedenken hinsichtlich der **Integrierbarkeit** von KI in Prüfungsprozesse auf, insbesondere wenn deren Nutzung verpflichtend vorausgesetzt würde. Alternativ könnten Hochschulen, wie etwa die Universität zu Köln, den Einsatz von KI offenlassen und klare Rahmenbedingungen definieren, etwa indem sie die Nutzung erlauben, solange eine eigenständige Leistung der Studierenden erkennbar bleibt.²⁷ Dennoch wird auch die Möglichkeit eines Verbots der Verwendung von KI als unzulässiges Hilfsmittel in bestimmten Prüfungen in Betracht gezogen.²⁸ Die Universität Mannheim fordert Studierende dazu auf, dass sie vor einem Aufruf von ChatGPT klären, ob die Verwendung für die jeweilige Prüfung erlaubt ist, ohne konkrete Ausführungen zur prüfungsrechtlichen Zulässigkeit zu tätigen.²⁹ Die Universität Hohenheim erklärt generative KI-Systeme als Hilfsmittel hingegen für grundsätzlich zulässig, wobei die Zulässigkeit der Verwendung in der konkreten Prüfung vom Inhalt der Prüfung abhängt, und von den Modulverantwortlichen zu entscheiden ist.³⁰ Diese Vorgehensweise bietet den Vorteil einer hinreichenden Rechtssicherheit und zugleich einer Offenheit gegenüber der Technologie.

2.3. KI-integrierende Prüfungen

Zusätzlich zu traditionellen Prüfungsszenarien existieren innovative Prüfungsformate, die die aktive Nutzung von KI nicht nur zulassen, sondern explizit als Prüfungsbestandteil vorsehen.³¹ In diesem Kontext lassen sich zwei Ausgestaltungen unterscheiden.

²⁵ Solis, Die ChatGPT-Richtlinien der 100 größten deutschen Universitäten., [Die ChatGPT-Richtlinien der 100 größten deutschen Universitäten.](#)

²⁶ Giesbert u. a., Informationen zu ChatGPT., [Informationen zu ChatGPT.](#)

²⁷ Universität zu Köln, ChatGPT., [ChatGPT.](#)

²⁸ Universität zu Köln, ChatGPT., [ChatGPT.](#)

²⁹ Universität Mannheim, ChatGPT im Studium. Potenziale ausschöpfen, Integrität wahren, S. 12, 5.1., [ChatGPT_Handreichung_Studierende_UMA_Stand_Mai_2023.pdf.](#)

³⁰ Universität Hohenheim, Empfehlungen zum Umgang mit generativen KI-Systemen im Zusammenhang mit akademischen Prüfungen, 2.1 f., [SKL AG zu generativer KI 230621 mit Änderungen.docx.](#)

³¹ Universität Graz, Prüfungsdesign & KI: eine Orientierungshilfe für Lehrende, S. 4 f., [Handreichung Prüfungsdesign und KI](#)

KI als Prüfungsinstrument: In Prüfungen wie der Tracking Olympiad entwickeln Studierende eigenständig KI-basierte Algorithmen mithilfe von Frameworks wie Scikit-Learn, TensorFlow oder OpenCV. Der Fokus liegt dabei auf der kreativen Anwendung maschineller Lernverfahren zur Lösung konkreter Problemstellungen, ohne vorgefertigte KI-Modelle zu nutzen.³²

KI als Prüfungsgegenstand: Ein Beispiel hierfür stellt das *ChatGPT-Projekt*³³ der Universität Hohenheim dar, bei dem Studierendenteams die Technologie experimentell untersuchten, kritisch reflektierten und ihre Erkenntnisse präsentierten. Ziel dieses Projekts war die Erprobung von KI-Systemen im Lehrkontext unter wissenschaftlicher Begleitung, wobei die KI selbst zum zentralen Lern- und Prüfungsobjekt wurde.³⁴

Während die genannten Beispiele die Integration von KI in die Prüfungsaufgabe vorsehen, fehlen bislang rechtskonforme Praxismodelle, in denen KI-Tools als zulässige Hilfsmittel, etwa zur Recherche oder Textgenerierung in Prüfungen eingesetzt werden dürfen. Aktuelle Hochschulrichtlinien, wie die der Universität Hohenheim, regeln primär den Umgang mit KI in Abschlussarbeiten und betonen in diesem Kontext die Eigenständigkeit der Leistungserbringung.

Die Bewertung der KI-Robustheit von Absenzprüfungen lässt sich im Gegensatz zu Realpräsenzprüfungen nicht pauschal vornehmen, da sie maßgeblich von den spezifischen **Integritätssicherungsmaßnahmen** der Hochschulen abhängt. Einerseits zeigt die Studie der Hochschule Darmstadt, dass 24,8 % der Studierenden KI-Tools zur Textanalyse, -verarbeitung oder -generierung nutzen, was ein potenzielles Missbrauchsrisiko aufzeigt. Andererseits stehen Hochschulen Instrumente wie Eigenständigkeitserklärungen, Plagiatsoftware oder stichprobenartige mündliche Nachbefragungen zur Verfügung, um unerlaubte KI-Nutzung zu identifizieren und zu sanktionieren.³⁵

Dies ist jedoch vor dem Hintergrund der aktuellen Grenzen von KI-Erkennungssoftware zu sehen, die etwa KI-generierten Text nicht als solchen erkennt.³⁶ Zudem werden etwa 10% der tatsächlich von

³² Kist, Die Tracking Olympiad - Forschendes Lernen durch kooperative und kompetitive Praxisprojekte, S. 46; in Mah/Torner, Anwendungsorientierte Hochschullehre zu Künstlicher Intelligenz. Impulse aus dem Fellowship-Programm zur Integration von KI-Campus-Lernangeboten, [KI-Campus Fellowship-Sammelband.pdf](#).

³³ S. Universität Hohenheim, Lehrangebot „ChatGPT-Projekt“, Modul 5801-360 und 24310, [ProjektIS-SS24-Ankündigung](#).

³⁴ Klebs, Uni Hohenheim ermöglicht Einsatz von KI-Tools im Studium, [ChatGPT & Co: Uni Hohenheim ermöglicht Einsatz von KI-Tools im Studium](#).

³⁵ Forschung & Lehre, Status und Empfehlungen zu KI an Hochschulen., [Hochschulforum Digitalisierung: Status und Empfehlungen zu KI an Hochschulen](#).

³⁶ mdr, Plagiatforscherin: KI-generierte Texte werden nicht zuverlässig erkannt., [Plagiatforscherin: KI-generierte Texte werden nicht zuverlässig erkannt | MDR.DE](#).

Menschen verfassten Texten fälschlicherweise als KI-generiert eingestuft.³⁷ Eine weitere Studie zeigt, dass von 14 getesteten KI-Erkennungssystemen nur **vier** eine Genauigkeit von über 70% erreichen, wobei die Spanne zwischen etwa 35% und beinahe 80% Genauigkeit liegt.³⁸ Aufgrund dieser unzureichenden Trefferraten nahm **OpenAI**, das Unternehmen hinter ChatGPT, die eigene KI-Erkennungssoftware offline.³⁹ Diese Unsicherheit im Hinblick auf die Erkennung von KI-generierten Inhalten birgt im Falle eines möglichen Rechtsstreits über die Authentizität einer Prüfung eine erhebliche Rechtsunsicherheit,⁴⁰ die sich durch die Integration von KI vermeiden ließe. Dabei würden jedoch auch andere Fragen, insbesondere bezüglich des Datenschutzes, aufgeworfen.

3. Prüfungsrecht

Neben der Frage nach der Zulässigkeit des Einsatzes von KI in Prüfungen stellt sich die Frage nach den prüfungsrechtlichen Konsequenzen einer unzulässigen Verwendung von KI und deren Beweisbarkeit. In diesem Kontext erregte ein Beschluss des VG München großes Aufsehen, der sich mit diesem Thema auseinandersetzte.⁴¹ Der zugrunde liegende Sachverhalt betraf eine Person, die sich für einen Studiengang an der Technischen Universität München beworben hatte und im Rahmen der Bewerbung ein Essay einreichte. Die Universität schloss den Bewerber vom weiteren Bewerbungsverfahren aus, da eine Überprüfung des Essays mittels Software ergab, dass 45 % des Textes mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von KI verfasst wurde. Zwei Prüfende nahmen daraufhin eine vertiefte Bewertung des Essays vor. Sie stellten fest, dass das Essay in seiner Perfektion“ seinem Satzbau und seiner Textgestaltung von den Erwartungen an einen Bachelorabsolventen abwich.⁴² Der Bewerber beantragte daraufhin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die vorläufige Zulassung zum Studiengang. Das VG München wies den Antrag jedoch ab, da „die mit dem Ausschluss vom laufenden Bewerbungsverfahren verbundene Ablehnung der Zulassung zum Eignungsverfahren [voraussichtlich] nicht rechtswidrig

³⁷ *Scmalzried*, Programme zur Erkennung von KI-Texten bleiben fehlerhaft., [Programme zur Erkennung von KI-Texten bleiben fehlerhaft | BR24](#).

³⁸ *Weber-Wulff u. a.*, International Journal for Educational Integrity 2023., [Testing of detection tools for AI-generated text | International Journal for Educational Integrity](#).

³⁹ *Goodwin*, OpenAI's AI Text Classifier no longer available due to 'low rate of accuracy', [OpenAI's AI Text Classifier no longer available due to 'low rate of accuracy'](#).

⁴⁰ Ein Rechtsstreit wegen des Vorwurfs der unerlaubten Zuhilfenahme von KI entstand etwa, weil ein Essay im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens für ein Studium an der TU München eine Auffälligkeit in Bezug auf Struktur, inhaltliche Dichte und Fehlerfreiheit aufwies, was den Einsatz von KI nahelegen würde, vgl. *VG München*, Beschluss v. 28. November 2023 – M 3 E 23.4371.

⁴¹ *VG München*, Beschluss v. 28. November 2023 – M 3 E 23.4371.

⁴² *VG München*, Beschluss v. 28. November 2023 – M 3 E 23.4371, Rn. 15.

[war].⁴³ Prüfungsrechtlich entscheidend war in diesem Fall eine „erhebliche Verletzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“.⁴⁴

Der Nachweis erfolgte auf Grundlage des sogenannten **Anscheinsbeweises**.⁴⁵ Dieser ermöglicht es, von einer bestimmten Tatsache auf das Vorhandensein einer anderen Tatsache zu schließen, weil letztere gemäß der allgemeinen Lebenserfahrung mit ersterer in Verbindung steht.⁴⁶ Im vorliegenden Fall wurde von der außergewöhnlichen Qualität des Essays auf die Verwendung von KI geschlossen. Dabei wurden die Arbeiten anderer Bewerbenden des laufenden Bewerbungsverfahrens sowie die allgemeinen Erfahrungen der Prüfenden hinsichtlich der Fähigkeiten von Bachelorabsolvierenden bei der Anfertigung von Texten als Vergleich herangezogen.⁴⁷ Obwohl grundsätzlich die Beweislast bei der Prüfungsbehörde lag,⁴⁸ führte die Anwendung der Regeln des Anscheinsbeweises dazu, dass der Bewerber nachweisen musste, dass ein atypisches Ereignis im Einzelfall ernsthaft möglich war, was ihm jedoch nicht gelang.⁴⁹

Diese Entscheidung fand in der wissenschaftlichen Literatur überwiegend Kritik. Ein zentraler Kritikpunkt war, dass die Anwendung des Anscheinsbeweises die Beweislast auf die Studierenden verschiebe, die sich nun für ihre besonders guten Leistungen rechtfertigen müssten.⁵⁰ In Anbetracht der bekannten Unzuverlässigkeit von KI-Erkennungssystemen ist der Einsatz einer Software mit einer Genauigkeit von unter 50% zu bemängeln.

Das Gericht ging in der Entscheidung nicht darauf ein, dass der Antragsteller im Verfahren darauf hinwies, seine eigene Überprüfung durch eine andere Software habe keine Auffälligkeiten ergeben. Das Gericht betonte stattdessen wiederholt, dass die Beurteilung ausschließlich auf der menschlichen Überprüfung beruhe.⁵¹ Es fehlt ein Erfahrungssatz, der festlegt, welche **Genauigkeit** bei KI-Erkennungssystemen als tragbar oder erforderlich angesehen werden kann. Im Rahmen der Glaubhaftmachung im einstweiligen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz⁵² wird, abweichend vom Regelbeweismaß der vollen richterlichen Überzeugung, eine Erleichterung hin zur⁵³ überwiegenden Wahrscheinlichkeit gewährt. Das bedeutet, dass das Bestehen einer Tatsache – in diesem Fall der

⁴³ *VG München*, Beschluss v. 28. November 2023 – M 3 E 23.4371, Rn. 24.

⁴⁴ *VG München*, Beschluss v. 28. November 2023 – M 3 E 23.4371, Rn. 31 vgl. *Rachut*, NJW 2024, 1052, 1057.

⁴⁵ *VG München*, Beschluss v. 28. November 2023 – M 3 E 23.4371, Rn. 33.

⁴⁶ *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 379; *Musielak/Voit*, Grundkurs ZPO, Rn. 832.

⁴⁷ *VG München*, Beschluss v. 28. November 2023 – M 3 E 23.4371, Rn. 38.

⁴⁸ *VG München*, Beschluss v. 28. November 2023 – M 3 E 23.4371, Rn. 33.

⁴⁹ *VG München*, Beschluss v. 28. November 2023 – M 3 E 23.4371, Rn. 44.

⁵⁰ *Rachut*, NJW 2024, 1052, 1057; *Birnbaum*, NVwZ 2024, 603, 608.

⁵¹ *Schwarz*, RD 2024, 458 (460).

⁵² Vgl. *Schoch/Schneider*, Verwaltungsrecht VwGO, § 123, Rn. 93.

⁵³ *Musielak/Voit*, Zivilprozessordnung: ZPO, §294, Rn. 3.

Verwendung von KI zur Erstellung des Essays - **wahrscheinlicher** eingeschätzt wird als das Gegenteil.⁵⁴ Problematisch wird dies insbesondere dann, wenn ein KI-Erkennungssystem mit einer Genauigkeit von 50% oder weniger verwendet wird. Diese Problematik könnte vermieden werden, indem, wie das Gericht hervorhob, nicht das Erkennungssystem selbst, sondern die menschliche Überprüfung maßgeblich für die Überzeugungsbildung war. Dennoch dürfte der einstweilige Rechtsschutz in Zukunft in Fällen problematisch werden, in denen sich ein Mensch nachweislich ohne weitergehende Prüfung auf das Ergebnis eines KI-Erkennungssystem stützt, insbesondere wenn die Wahrscheinlichkeit nicht höher als 50% ist.

Abschließend wird auch kritisiert, dass in der Entscheidung des VG München zwar auf KI und ihre Fähigkeiten eingegangen wird, ohne jedoch eine Definition von KI zu liefern und die Bedeutung ihres Einsatzes im Kontext akademischer Prüfungsleistungen angemessen zu berücksichtigen.⁵⁵ Da in dieser Entscheidung erstmalig die prüfungsrechtlichen Folgen sowie die Beweisbarkeit der Verwendung von KI beim Abfassen einer akademischen Leistung diskutiert wurden, jedoch keine Beschwerden erhoben und bereits erhobene Klagen in der Hauptsache zurückgenommen wurden,⁵⁶ bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten. Der technologische Fortschritt im Bereich der KI und deren Erkennungsmöglichkeiten erlaubt derzeit noch keine verlässlichen Vorhersagen hinsichtlich der Beweisbarkeit der KI-Nutzung.

4. Fazit

Die Implementierung von KI im Prüfungswesen an Hochschulen stellt eine vielschichtige Herausforderung dar, die sowohl rechtliche als auch praktische Dimensionen umfasst. Eine differenzierte Betrachtung ist hierbei unabdingbar, wobei eine Unterscheidung zwischen KI-robusten und KI-integrierenden Prüfungsszenarien erforderlich ist. KI-robuste Ansätze zielen darauf ab, die Nutzung von KI durch restriktive Maßnahmen wie Verbote und Kontrollmechanismen zu unterbinden, etwa durch die Einführung von Geräteverboten in Präsenzprüfungen. Im Gegensatz dazu setzen KI-integrierende Formate die Technologie aktiv als Hilfsmittel ein oder machen sie sogar zum Prüfungsgegenstand selbst.

Die gegenwärtige Praxis an Hochschulen zeigt eine heterogene Entwicklung: Nur 2% der Institutionen verbieten explizit den Einsatz von KI-Tools wie ChatGPT, während 63% keine klaren Vorgaben zur Nutzung von KI formuliert haben (s. Abschnitt „Realabsenz- und Online-Absenzprüfung“). Die

⁵⁴ Musielak/Voit, Zivilprozessordnung: ZPO, §294, Rn. 3.

⁵⁵ Braegelmann, RDt 2024, 188 (192).

⁵⁶ Schwarz, RDt 2024, 458 (459 f.).

Zuverlässigkeit von KI-Erkennungssystemen mit Fehlerquoten von bis zu 50% ist unzureichend, was zu erheblicher Rechtsunsicherheit in Streitfällen führen kann. Ein Beispiel hierfür stellt ein Fall vor dem VG München dar, bei dem die KI-Nutzung mittels Anscheinsbeweis bewertet wurde – eine Vorgehensweise, die in der Fachwelt kontrovers diskutiert wird.

Parallel dazu experimentieren Hochschulen zunehmend mit KI-integrierenden Formaten, etwa im Rahmen von Forschungsprojekten zu generativer KI (s. Abschnitt „KI-integrierende Prüfungen“). Diese Entwicklung steht jedoch im Spannungsfeld zur der bislang zögerlichen gesetzgeberischen Ausgestaltung auf Landesebene, die der zunehmenden Praxisrelevanz von KI-Systemen im Hochschulkontext nicht in vollem Umfang gerecht wird.

Hochschulen sind gefordert, sich aktiv mit den Potenzialen und Risiken von KI auseinanderzusetzen und Strategien zu entwickeln, die sowohl den technologischen Fortschritt fördern als auch die Rechte und Interessen der Studierenden schützen. Die zentrale Herausforderung besteht darin, eine Balance zwischen der Wahrung der Prüfungsintegrität, der Förderung technologischer Innovation und dem rechtlichen Schutz zu finden. Dies erfordert die Etablierung klarer rechtlicher Rahmenbedingungen, die Weiterentwicklung präziser Erkennungstechnologien sowie die Schaffung hochschulspezifischer Strategien für den verantwortungsvollen Einsatz oder die gezielte Begrenzung von KI im Prüfungskontext.

5. Literaturverzeichnis

Alkouk, Wejdan Awadallah / Khlaif, Zuheir N., AI-resistant assessments in higher education: practical insights from faculty training workshops, 2024, [AI-resistant assessments in higher education: practical insights from faculty training workshops](#)

Braegelmann, Tom, Zuhilfenahme Künstlicher Intelligenz bei der Erstellung von Texten für die Universität, RDi 2024, 188–192

von Coelln, Christian / Haug, Volker M., Hochschulrecht Baden-Württemberg, 33. Auflage, München 2024

Concordia University of Edmonton, Taking Control of Generative AI, Rethinking Assessment in the Age of AI, [AI-resistant Assessments - Concordia University of Edmonton](#)

Escher-Weingart, Christina, Die Prüfung - das unbekannte Wesen, 2021

EU, AI Act / KI-VO, Verordnung (EU) 2024/1689 2024

Forschung & Lehre, Status und Empfehlungen zu KI an Hochschulen, Forschung & Lehre 2024, [Hochschulforum Digitalisierung: Status und Empfehlungen zu KI an Hochschulen](#)

Giesbert, Andreas / Kempka, Andreas / Sperl, Alexander, Informationen zu ChatGPT, 2023, [Informationen zu ChatGPT](#)

Gimpel, Henner / Hall, Kristina / Decker, Stefan / Eymann, Torsten / Lämmermann, Luis / Mädche, Alexander / Röglinger, Maximilian / Ruiner, Caroline / Schoch, Manfred / Schoop, Mareike / Urbach, Nils / Vandirk, Steffen, Unlocking the Power of Generative AI Models and Systems such as GPT-4 and ChatGPT for Higher Education: A Guide for Students and Lecturers, 2023, [Unlocking the Power of Generative AI Models and Systems such as GPT-4 and ChatGPT for Higher Education: A Guide for Students and Lecturers](#)

Goodwin, Danny, OpenAI's AI Text Classifier no longer available due to 'low rate of accuracy', Search Engine Land 2023, [OpenAI's AI Text Classifier no longer available due to 'low rate of accuracy'](#)

Hülsmann, Marietta, Day of Teaching 2025: "AI is a Desire Path", Leuphana 2025, [Day of Teaching 2025: "AI is a Desire Path"](#)

Kist, Andreas, Die Tracking Olympiad - Forschendes Lernen durch kooperative und kompetitive Praxisprojekte, 2022, [KI-Campus Fellowship-Sammelband.pdf](#)

Klebs, Florian, Uni Hohenheim ermöglicht Einsatz von KI-Tools im Studium, idw -Informationsdienst Wissenschaft 2023, [ChatGPT & Co: Uni Hohenheim ermöglicht Einsatz von KI-Tools im Studium](#)

Krauss, Patrick, Künstliche Intelligenz und Hirnforschung, 1. Auflage, 2023

Landtag Baden-Württemberg, Anhörungsentwurf Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften, 2024

Mah, Dana-Kristin / Torner, Cordula (Hrsg.), Anwendungsorientierte Hochschullehre zu Künstlicher Intelligenz. Impulse aus dem Fellowship-Programm zur Integration von KI-Campus-Lernangeboten, Berlin 2022, [KI-Campus Fellowship-Sammelband.pdf](#)

mdr, Plagiatsforscherin: KI-generierte Texte werden nicht zuverlässig erkannt, Wissen 2024, [Plagiatsforscherin: KI-generierte Texte werden nicht zuverlässig erkannt | MDR.DE](#)

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG), GBl. 2005, 1 2021

Musielak, Hans-Joachim / Voit, Wolfgang, Grundkurs ZPO, 16. Auflage, 2022

Musielak, Hans-Joachim / Voit, Wolfgang, Zivilprozessordnung: ZPO, 21. Auflage, 2024

Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, Lehrfreiheit von Professoren nach dem LHG Baden-Württemberg, NZA-RR 2023, 678

Pohlmann, Petra, Zivilprozessrecht, 5. Auflage, 2022

Salden, Peter / Leschke, Jonas, Learning Analytics und Künstliche Intelligenz in Studium und Lehre, 1. Auflage, 2024

Schmohl, Tobias / Watanabe, Alice / Schelling, Kathrin (Hrsg.), Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung. Chancen und Grenzen des KI-gestützten Lernens und Lehrens, Bielefeld 2023

Schoch, Friedrich / Schneider, Jens-Peter (Hrsg.), Verwaltungsrecht VwGO, Bd. I, , 45. Ergänzungslieferung, München 2024

Schwartzmann, Rolf / Kurth, Sonja / Köhler, Moritz, Der Einsatz von KI an Hochschulen – eine rechtliche Betrachtung, Ordnung der Wissenschaft 2024, 161–168

Schwarz, Sibylle, Kein Zugang zum Masterstudiengang nach Vorwurf der Täuschung mittels Künstlicher Intelligenz, RD 2024, 458–460

Scmalzried, Gregor, Programme zur Erkennung von KI-Texten bleiben fehlerhaft, BR24 2024, [Programme zur Erkennung von KI-Texten bleiben fehlerhaft | BR24](#)

Solis, Tobias, Die ChatGPT-Richtlinien der 100 größten deutschen Universitäten, Scribbr 2025, [Die ChatGPT-Richtlinien der 100 größten deutschen Universitäten](#)

Universität Graz, Prüfungsdesign & KI: eine Orientierungshilfe für Lehrende, 2024, [Handreichung Prüfungsdesign und KI](#)

Universität Hohenheim, Empfehlungen zum Umgang mit generativen KI-Systemen im Zusammenhang mit akademischen Prüfungen, 2023, [SKL AG zu generativer KI 230621 mit Änderungen.docx](#)

Universität Hohenheim, Lehrangebot „ChatGPT-Projekt“, Modul 5801-360 und 24310, SS 24, [Microsoft Word - SKL AG zu generativer KI 230621 mit Änderungen nach Senatssitzung.docx](#)

Universität Mannheim, ChatGPT im Studium. Potenziale ausschöpfen, Integrität wahren, 2023, [ChatGPT Handreichung Studierende UMA Stand Mai 2023.pdf](#)

Universität zu Köln, ChatGPT, Universitätsverwaltung Justitiariat, [ChatGPT](#)

VG Karlsruhe, Beschluss vom 18. Oktober 2023 – 6 K 3844/23

VG München, Beschluss v. 28. November 2023 – M 3 E 23.4371

Wagner, Kristina, Generative KI: Eine „Blackbox“ urheberrechtlicher Haftungsrisiken?, MMR , 298–304

Weber-Wulff, Debora / Anohina-Naumeca, Alla / Bjelobaba, Sonja / Foltýnek, Tomáš / Guerrero-Dib, Jean / Popoola, Olumide / Šigut, Petr / Waddington, Lorna, Testing of detection tools for AI-generated text, International Journal for Educational Integrity 2023, [Testing of detection tools for AI-generated text | International Journal for Educational Integrity](#)

Werry, Susanne, Generative KI-Modelle im Visier der Datenschutzbehörden, MMR 2023, 911–917



Kontakt

Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht)
im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-
Württemberg (HND-BW)

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Adenauerring 12

76131 Karlsruhe

bwDigiRecht@hnd-bw.de

Zitiervorschlag: *Drossos, Martin / Knecht, Jana / Spehn, Maximilian*, Handreichung Künstliche Intelligenz in Prüfungsszenarien, Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht) im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2025.

bwDigiRecht ist ein kooperatives Umsetzungsvorhaben von:



Gefördert vom Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,
FORSCHUNG UND KUNST